

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn

Satzung

(Nachtrag 9)

zur Satzung über die

Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008

Auf Grund der §§ 5 und 24a der Amtsordnung (AO), der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 03.11.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in den Gemeinden des Amtes Horst-Herzhorn vom 01.02.2008, zuletzt geändert durch Satzung (8. Nachtrag) vom 07.11.2018, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) „Die Benutzungsgebühr für Grundstücke, von denen Inhaltsstoffe aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt werden, gliedert sich in:

1. Grundgebühren
 - 1.1 eine Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt und
 - 1.2 eine Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren
 - 1.3 eine Verwaltungskostengebühr

2. Zusatzgebühren, und zwar
 - 2.1 in eine Abholgebühr je m³ und
 - 2.2 in eine Reinigungsgebühr je m³.“

(2) „Die Grundgebühren betragen für

1.1 die Aufwandspauschale je Anlagenanfahrt, die für jede Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstücksabwasseranlagen berechnet wird, je Abholung aus

technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	70,00 € / Anlage,
nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen	70,00 € / Anlage,
nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen)	70,00 € / Anlage,
Abflusslose Sammelgruben	70,00 € / Anlage,

1.2 die Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren **150,00 € / Anlage.**
Die Zuschlagsgebühr für Sonderabfahren wird als Zuschlag auf die Aufwandspauschale berechnet.

1.3 die Verwaltungskostengebühr je Abfuhr **42,68 € / Anlage.**

(3) „Die Zusatzgebühren betragen für die Abfuhr, Einleitung und Reinigung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je m³ abgeholter Inhaltsstoffe

1.1 bei technisch-belüfteten Kleinkläranlagen	
für die Abholgebühr	15,00 Euro / m³,
für die Reinigungsgebühr	10,92 Euro / m³,
1.2 bei nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen	
für die Abholgebühr	15,00 Euro / m³,
für die Reinigungsgebühr	10,92 Euro / m³,
1.3 bei nicht nachgerüsteten technisch-unbelüfteten Kleinkläranlagen (Altanlagen)	
für die Abholgebühr	15,00 Euro / m³,
für die Reinigungsgebühr	10,92 Euro / m³.“

(4) „Die Zusatzgebühren betragen für die Abfuhr, Einleitung und Reinigung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben je m³ abgeholter Inhaltsstoffe

die Abholgebühr	15,00 Euro / m³,
die Reinigungsgebühr	1,16 Euro / m³.“

(5) „Sonderabfahren von Kleinkläranlagen und Sammelgruben:
Außerplanmäßige Entleerungen und Entschlammungen von Grundstücksabwasseranlagen (keine Bedarfsabfahren) und Notfahrten, auch an Sonn- und Feiertagen gelten als Sonderabfahren. Ebenso müssen bei Anschluss der Grundstücksbesitzer an das öffentliche Kanalnetz oder bei Umbau/Nachrüstung der bestehenden Anlagen außerplanmäßige, eventuell letzte Entleerungen durchgeführt werden. Außerdem treten vereinzelt Leerfahrten aufgrund von Defekten an den Gruben, Unzugänglichkeit der Gruben und/oder leer stehende Gebäude auf. Eine Begründung ist im Abfuhrtagebuch zu vermerken.“

(6) Die Gebühr für nicht in Abs. 3 bis 4 genannte Abfahren wird nach Aufwand berechnet.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Horst, den 15. Dezember 2020

Amt Horst-Herzhorn

gez. Schilling
Amtsvorsteher